

Referat I A - Förderung von Künstlerinnen, Künstlern,  
Projekten und Freien Gruppen

---

## **Informationsblatt zur Chorförderung für die Einzelprojektförderung 2025**

---

**Die Ausschreibung endet am 4. März 2024 um 14 Uhr**

Die Kulturverwaltung des Berliner Senates vergibt für das Jahr 2025 – vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – Förderungen für Chöre und Chorprojekte in Berlin.

### **Personenkreis / Zielgruppe**

Gefördert werden Konzert- und Oratorienchöre, Kammerchöre sowie Vokalensembles (mindestens 12 Personen), die ihren Arbeitsmittelpunkt in Berlin haben und in der Öffentlichkeit bereits durch hervorragende Leistungen hervorgetreten sind. Darüber hinaus werden innovative Chorprojekte gefördert.

### **Ziele / Zweck der Förderung**

Die Chorförderung soll dazu beitragen, den Ruf Berlins als internationale Musikstadt zu erhalten und auszubauen. Die finanzielle Förderung soll die Chöre dabei unterstützen chormusikalische Werke mit Orchester oder Kammermusikensemble und innovative Chorprojekte in Berlin einer größeren Öffentlichkeit vorzustellen. Zum einen ist die Ergänzung des Berliner Musikangebotes durch die Aufführung wenig bekannter Komponistinnen und Komponisten bzw. die Aufführung neuer Werke gewünscht sowie auch die Entwicklung innovativer Positionen im Bereich der Chormusik; gefördert werden aber auch Chöre, die sich der Präsentation von bereits eingeführten Werken der Chorsinfonik widmen.

Diese Ziele sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Institutionelle Förderung
- Basisförderung und Basisförderung mit Konzertförderung (Einzelprojektförderung).

Das Vergabeverfahren für Basis- und institutionelle Förderung für 2025 ist bereits abgeschlossen. Bei Interesse beachten Sie das Informationsblatt zur Ausschreibung für 2026.

### **• Einzelprojektförderung**

Zweck der Einzelprojektförderungen:

- Uraufführungen, Aufführungen von Neuer Musik (20./21. Jahrhundert)
- Öffnung der Kunstform (z.B. genreübergreifende Projekte)
- Aufführungen von Werken wenig bekannter Komponistinnen und Komponisten
- Aufführungen von unbekanntem, aber auch von bereits bekannten Werken
- Experimentelle Aufführungspraxis
- Erschließung musikferner Veranstaltungsorte
- Erreichen neuer Zielgruppen.

### **Voraussetzungen für die Antragstellung der Einzelprojektförderung**

Gefördert werden Chorprojekte

- von Berliner Laienchören

- oder professionelle bzw. auch semiprofessionelle Chöre (deren Mitglieder überwiegend oder teilweise professionelle, d.h. ausgebildete und/oder hauptberufliche Sängerinnen und Sänger sind).
- Projektchöre sind zugelassen.
- Eine professionelle Chorleitung ist Voraussetzung.
- Es werden nur Projekte gefördert, an denen ein Orchester oder Kammermusikensemble (ab vier Musiker\*innen) mitwirkt.
- Das Vorhaben soll in Berlin stattfinden. Weitere Stationen sind zulässig, werden aber nicht gefördert.
- auch Nichtberliner Chöre können an einem Projekt teilnehmen, jedoch sollte der Finanzplan so gestaltet sein, dass die Kosten für die Nichtberliner Chöre erkennbar sind.
- Die Teilnehmer\*innen müssen überwiegend aus Erwachsenen bestehen.
- Die Projekte sollen der Öffentlichkeit zugänglich sein.

### **Wer kann einen Antrag stellen**

- eine Institution (z.B. Verein)
- eine Einzelperson (eine Absichtserklärung der/ des beteiligten Chores ist unter Sonstiges beim Antrag hochzuladen, mindestens von einem Chor)
- eine Gruppe (z.B. nicht eingetragener Verein oder GbR);
- Wohnsitz der Antragstellenden (bzw. bei Institutionen Sitz der Einrichtung) soll Berlin sein. Wird ein Chor ausschließlich für das beantragte Projekt zusammengestellt, so müssen Mehrheit der teilnehmenden Sängerinnen und Sänger ihren Wohnsitz in Berlin haben.
- Wenn eine Gruppe den Antrag stellt, so muss der Antrag entweder von allen Gruppenmitgliedern unterschrieben werden oder eine verantwortliche Person erhält eine Vollmacht, die von den Gruppenmitgliedern unterschrieben wurde.  
Der Antragstellende muss eindeutig sein. Wenn sich mehrere Chöre zu einem Projekt zusammenschließen, so soll einer der Chöre den Antrag stellen.

### **Ausschlusskriterien**

Nicht gefördert werden

- A-cappella-Projekte \*
- Chöre mit überwiegend studentischen Mitgliedern\*
- Kinder- und Jugendchöre sowie Schulchöre und Schulprojekte\*
- Initiativen mit soziokulturellem Anliegen\*

**\*dafür gibt es die öffentliche Ausschreibung des Chorverbandes Berlin e. V. Dieser erhält von der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlicher Zusammenhalt finanzielle Mittel unter anderem für diese Zielgruppe. Die Ausschreibung steht auch Nicht-Mitgliedern offen.**

- Choraktivitäten im Rahmen von Gottesdiensten
- Benefizveranstaltungen
- Chöre, die 2025 eine institutionelle Förderung oder Basisförderung erhalten; hier war die Antragstellung für einzelne Konzerte integriert, das Verfahren ist damit abgeschlossen.
- Anträge von Jurymitgliedern sowie Mitarbeiter/innen oder Angehörige der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Begonnene Projekte können nicht gefördert werden. Als Beginn ist zu werten: projektbezogene Verträge, Bestellungen, Käufe. Dabei spielt es keine Rolle, ob dafür Eigenmittel verwendet wurden.

### **Hinweise für den Finanzplan**

Es gibt keine Verpflichtung, Eigenmittel einzusetzen. Falls aber Eigenmittel angegeben werden, so sind sie vorrangig zu verwenden, erst dann tritt die Förderung ein.

Ausgaben für professionelle Musikerinnen und Musiker (Orchester, künstlerische Leitung, Solistinnen und Solisten) sollen in angemessener Höhe kalkuliert werden. Eine transparente Darstellung der Honorare ist vorteilhaft.

Repräsentationsausgaben (z. B. Blumen oder Gastgeschenke) sollten nicht in den Finanzierungsplan eingestellt werden.

Nach der Förderung: Falls ein gefördertes Projekt mit Mehreinnahmen abschließt, so müssen die Mehreinnahmen an die Kulturverwaltung abgeführt werden. Das gilt auch dann, wenn es gleichzeitig Mehrausgaben gibt (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen).

Falls ein Chor von einer anderen Stelle strukturell gefördert wird, so ist das im Antrag deutlich zu machen.

### **Vergabeverfahren / Jury**

Die Höhe der jeweils zu vergebenden Zuschüsse richtet sich nach den Empfehlungen einer unabhängigen Jury. Maßstab für die Beurteilung sind die künstlerische Qualität der Arbeit der Chöre und die fachliche Beurteilung der Programme.

Der Jury werden angehören: Heike Peetz, Hans-Hermann Rehberg, Marie-Louise Schneider und Tobias Brommann.

### **Jurysitzung und Vergabe der Fördermittel**

Diese Ausschreibung steht unter dem Vorbehalt, dass zu gegebener Zeit die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Die Jurysitzung findet am 23. Mai 2024 statt. Die Antragsteller/innen werden über die Entscheidung schriftlich informiert.

### **Antragstellung / Bewerbungen**

**Es ist ein elektronisches Bewerbungsverfahren vorgesehen. Die Bewerbungsfrist endet am ersten Montag im März des Vorjahres, also **am 4. März 2024 um 14.00 Uhr****

Bitte beachten Sie: Die Online-Anträge müssen bis 14.00 Uhr bei uns eingegangen sein. Nach 14.00 Uhr ist eine Absendung nicht mehr möglich, begonnene Übertragungen werden automatisch abgebrochen.

Wir empfehlen, die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten.

Bitte stellen Sie auch sicher, dass Sie eine stabile Netzverbindung mit ausreichender Geschwindigkeit und Kapazität für die Übertragung großer Datenmengen nutzen.

Weitere Hinweise zur elektronischen Antragstellung finden Sie in unseren FAQs:

<http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/antragscenter/artikel.85073.php>

**Sollten Sie technische Probleme haben, so melden Sie sich bitte umgehend telefonisch oder teilen das Problem per E-Mail / am besten mit Screenshot mit. Dies sollte vor Ablauf der Antragsfrist erfolgen.**

Der Link zum Online-Formular kann ab ca. Ende Januar/Anfang Februar im Internet unter <https://fms.verwalt-berlin.de/egokuef/> aufgerufen werden.

**Der elektronische Antrag soll folgende Unterlagen in deutscher Sprache enthalten:**

Dateitypen: docx, xlsx, pdf, soweit nichts Anderes angegeben ist.	Max. Größe	Pflicht/Option
<b>Elektronisches Antragsformular</b> Machen Sie Ihre Eintragungen direkt im elektronischen System. <ul style="list-style-type: none"> <li>Bereiten Sie sich darauf vor, dass eine Kurzbeschreibung zu dem geplanten Vorhaben eingetragen werden muss. Die maximale Länge beträgt einschließlich Leerzeichen 1900 Zeichen. Die Kurzbeschreibung dient zur schnellen Erinnerung während der Jurysitzung.</li> <li>Zu den Fragen „Sparte“ und „Untersparte“ öffnet sich eine Auswahlliste.</li> </ul>	---	Pflicht

<ul style="list-style-type: none"> <li>Die persönlichen Daten von Seite 1 des Vordrucks werden nicht an die Jury weitergegeben.</li> </ul>		
<b>Darstellung des geplanten Vorhabens</b> <i>bitte geben Sie folgenden Dateinamen an: PB_Name Antragsteller/in</i>	4 MB	Pflicht
<b>Finanzplan</b> gemäß Muster; Dateiformat nur xlsx <i>bitte geben Sie folgenden Dateinamen an: FP_Name Antragsteller/in</i>	2 MB	Pflicht
<b>Künstlerischer Werdegang des Chores bzw. der beteiligten Künstlerinnen und Künstler</b> <i>bitte geben Sie folgenden Dateinamen an: CV_Name Antragsteller/in</i>	5 MB	Pflicht
<b>Künstlerischer Werdegang der künstlerischen Leitung</b> <i>bitte geben Sie folgenden Dateinamen an: CV_KL_Name Antragsteller/in</i>	3 MB	Option
<b>Dokumentation der bisherigen Aktivitäten:</b> <i>bitte geben Sie folgenden Dateinamen an: DOKU_Name Antragsteller/in</i>	6 MB	Pflicht
<b>Links zu künstlerischen Arbeiten:</b> <i>bitte geben Sie folgenden Dateinamen an: Links_Name Antragsteller/in</i> Wir empfehlen, diese Möglichkeit zu nutzen. Bitte beachten Sie: Es ist nicht vorteilhaft, zahlreiche Internet-Links anzugeben. Besser ist ein Link oder wenige Links zu aussagekräftigen Arbeiten. Geben Sie den Link korrekt an, so dass er sich durch Anklicken öffnet.	1 MB	Option
<b>Presse</b> <i>bitte geben Sie folgenden Dateinamen an: Presse_Name Antragsteller/in</i>	2 MB	Option
<b>Sonstiges</b> <i>bitte geben Sie folgenden Dateinamen an: Sonstiges_Name_Antragsteller/in</i>	2 MB	Option

Adresse / Kontakt bei Nachfragen:  
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Kirsten Junglas  
Brunnenstraße 188 - 190  
10119 Berlin-Mitte  
Tel. 030 / 90 228 – 252  
E-Mail [kirsten.junglas@kultur.berlin.de](mailto:kirsten.junglas@kultur.berlin.de)

### **Widerruf oder Rücknahme der Bewilligung**

Die Bewilligung der Förderungsmittel wird zurückgenommen und der/ die geförderte Bewerber(in) zur Rückzahlung der Förderungsbeträge verpflichtet, wenn er/sie die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, es sei denn, dass er/ sie den Grund dafür nicht zu vertreten hat.

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der/die geförderte Bewerber(in) nicht mehr in der Lage ist, die als förderungswürdig erachteten Arbeiten zu beginnen bzw. fortzusetzen. In diesem Fall sind die nach Eintritt des Widerrufgrundes erhaltenen Förderungsbeträge zurück zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits verwendet worden ist.

### **Sonstige Hinweise**

Nur vollständige Anträge können berücksichtigt werden.

Die Angaben im Antrag werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich den Förderungszwecken. Die personen- und projektbezogenen Daten werden im Rahmen der Förderverfahren der Berliner Kulturverwaltung entsprechend des Datenschutzgesetzes elektronisch gespeichert und verarbeitet sowie an die Jury weitergereicht.

Im Falle einer Förderung werden folgende Angaben veröffentlicht: Name des Chores sowie Art, Höhe und Zweck der Zuwendung; bei juristischen Personen: Anschrift.

### **Übereinstimmung mit den Richtlinien der EU**

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014 vergeben.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.